



Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

Ermittlung, Berücksichtigung und Darstellung des Finanzbedarfs der Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage

Die Kreisverwaltung wird gebeten, darzulegen, wie sie künftig den Gleichrang der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften (Art. 28. Abs. 2 GG) bei der Festlegung der Kreisumlage gewährleisten möchte.

Hierzu ist es notwendig, dass der Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden im Bodenseekreis aktuell vor der Festlegung der Kreisumlage ermittelt und gleichrangig mit den Interessen des Landkreises abgewogen und dargestellt wird. Hierzu müssen die ermittelten Bedarfsansätze der Gemeinden dem Kreistag bei der Beschlussfassung vorliegen. (Anl.: Schreiben Städtetag BW, Deutscher Städtetag und Urteil BVerwG 09/2021)

Begründung:

Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gemäß Art. 28 Abs. 2 GG würde verletzt, wenn der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden bevorzugen und damit der Grundsatz des Gleichrangs des Finanzbedarfs der kommunalen Gebietskörperschaften nicht beachtet würde. Um dies auszuschließen, müssten die Finanzbedarfe der 23 Gemeinden des Bodenseekreises ermittelt und dem Kreistag vor Beschluss der Kreisumlage vorliegen.

Das BVerwG hält in beiden Urteilen vom September 2021 übereinstimmend fest, dass der jeweilige Landkreis (Börde und Salzlandkreis, jeweils Sachsen-Anhalt) seiner verfahrensrechtlichen Pflicht zur Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden nicht hinreichend nachgekommen sei. Dem Kreistag hätten keine Informationen über den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden vorgelegen. Bei der Beschlussfassung über den Kreisumlagesatz müsse zumindest ein bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde vorliegen. Dabei seien aktuelle Informationen und nicht lediglich Daten zum Finanzbedarf des Vorjahres heranzuziehen. Denn unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gleichrangs des Finanzbedarfs der kommunalen Gebietskörperschaften, würde das Selbstverwaltungsrecht der Umlageverpflichteten auch dann verletzt, wenn der Landkreis bei der

Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt. Die Wahrung dieses Grundsatzes verpflichte den Landkreis bei der Erhebung einer Kreisumlage, nicht nur seinen eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form – etwa im Wege einer Begründung der Ansätze seiner Haushaltssatzung - offenzulegen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

Norbert Zeller, Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion

18.03.2022